

# Newsletter der Inlandbanken







In dieser Ausgabe:

- 17.059 Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz
- Netzwerkanlass der Parlamentarischen Gruppe Inlandbanken vom 2. Dezember 2019

---

13. Dezember 2019

---

## Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Beratung des Datenschutzgesetzes im Ständerat steht eine wichtige Debatte für den Wirtschaftsstandort Schweiz an: Die zeitnahe Verabschiedung der Vorlage ist Voraussetzung dafür, dass die EU auch künftig das Schweizer Datenschutzgesetz als äquivalent anerkennt. Dies ist für den Schweizer Wirtschaftsstandort von grosser Wichtigkeit. Gleichzeitig muss das Datenschutzrecht aber auch praktikabel und wettbewerbsfreundlich ausfallen. Lesen Sie weiter unten die wichtigsten Anliegen der Inlandbanken im Hinblick auf die Beratung im Ständerat.

Auch in diesem Jahr lud die Parlamentarische Gruppe Inlandbanken (PGI) zum traditionellen Netzwerkanlass ein. Bei Fondue, Glühwein und einer Vielzahl weiterer kulinarischer Spezialitäten aus der Schweiz konnte ein gemütlicher Abend genossen werden.

Wir wünschen Ihnen weiterhin einen erfolgreichen Start in die neue Legislatur.

Dr. Hilmar Gernet  
Raiffeisen Schweiz Genossenschaft

Dr. Jürg de Spindler  
Verband Schweizer Regionalbanken

Dr. Adrian Steiner  
Verband Schweizerischer Kantonalbanken

---

## 17.059 Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz ^

**Beratung im Ständerat am 18. Dezember 2019**

**17.059** Mit der Totalrevision des Datenschutzgesetzes soll der Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten verbessert und das Schweizer Datenschutzrecht dem europäischen Standard angepasst werden. Der Nationalrat hat Verbesserungen am Entwurf vorgenommen, denen die SPK-S in wichtigen Punkten gefolgt ist. Mit Blick auf die Debatte

im Ständerat empfehlen Ihnen die Inlandbanken, in den folgenden Punkten im Grundsatz der Mehrheit der SPK-S zu folgen:

- Profiling (Art. 4 lit. f<sup>bis</sup> sowie Art. 24 Abs. 2<sup>bis</sup>): Die von der SPK-S vorgenommene Differenzierung von «Profiling» und «Profiling mit hohem Risiko» begrüßen wir. Die Differenzierung beim Profiling ist wichtig, damit alltägliche und risikoarme Datenbearbeitungsprozesse nicht unverhältnismässig erschwert werden, gleichzeitig aber der Schutz für Kundinnen und Kunden bei einem Profiling mit hohem Risiko gewährleistet wird. Die Kriterien zur Abgrenzung müssen jedoch noch präzisiert werden, da nach der Version der SPK-S praktisch immer ein «Profiling mit hohem Risiko» bestehen würde, was weder praktikabel noch sachgerecht wäre.
- Datenverkehr mit Dritten (Art. 18 Abs. 4): Die Inlandbanken begrüßen den Beschluss der SPK-S, die konzerninterne Bekanntgabe von Personendaten nicht als «Bekanntgabe an Dritte» zu definieren. Aus Sicht der Inlandbanken müsste auch die Bekanntgabe von Personendaten an Outsourcing-Partner nicht als «Bekanntgabe an Dritte» gelten: Gerade kleinere Unternehmen sind darauf angewiesen, dass Outsourcing nicht unnötig behindert wird.

Im Punkt der Datenbekanntgabe an Dritte empfehlen wir Ihnen, den Anträgen der Minderheit zu folgen. Die vorgeschlagene Kriminalisierung der Datenbekanntgabe an Dritte widerspricht der Schweizer Systematik und würde einen fundamentalen Systemwechsel bedeuten. Das Schweizer Datenschutzrecht baut auf dem Grundsatz von Treu und Glauben und der Erkennbarkeit der Datenbearbeitung auf (Art. 5). Es ist immanant wichtig, das bewährte System bei folgenden Punkten beizubehalten:

- Persönlichkeitsverletzungen (Art. 26 Abs. 2 lit. c): Gemäss Antrag der Mehrheit soll jede Bekanntgabe von Personendaten an Dritte per se eine Persönlichkeitsverletzung darstellen. Die Minderheit spricht sich für die Variante des Nationalrats aus, was die Inlandbanken unterstützen.
- Rechtfertigungsgründe (Art. 27 Abs. 3): Die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte soll nach Antrag der Mehrheit nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Person vorliegt. Die Inlandbanken empfehlen dem Antrag der Minderheit auf Streichen zu folgen.

Weitere wichtige Anliegen der Inlandbanken:

- Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten bei Datenfluss ins Ausland (Art. 17 Abs. 4): Für Unternehmen, die Datenkontakt mit dem Ausland haben, ist es nicht praktikabel, die Personen laufend über den Datenverkehr in Kenntnis zu setzen. Dies wäre auch nicht im Interesse der Kundinnen und Kunden. Aus Sicht der Inlandbanken ist deshalb folgende Lösung vorzusehen: Einerseits soll eine Informationspflicht nur bei Daten bestehen, die nicht bei der betroffenen Person selbst beschafft wurden, andererseits sollte auch die Mitteilung der Kategorie von Staaten oder internationalen Organen genügen. Diese praktikable Lösung verhindert einen unnötigen Swiss Finish.
- Konzernprivileg im Geldwäschereigesetz (Art. 34 Abs. 2 GwG): In Anlehnung an Art. 18 Abs. 4 DSG muss konsequenterweise auch in Art. 34 Abs. 2 GwG die konzerninterne Bekanntgabe von Personendaten legalisiert werden, was wegen der Pflicht einer konzernweiten Geldwäschereiabwehr notwendig ist.

---

## Netzwerkanlass der Parlamentarischen Gruppe Inlandbanken vom 2. Dezember 2019



Auch in diesem Jahr lud die Parlamentarische Gruppe Inlandbanken (PGI) zu ihrem traditionellen Netzwerkanlass ein. Dieser fand im Chalet «Alpenland» auf dem Kornhausplatz in Bern in einer gemütlichen Atmosphäre bei kulinarischen Entdeckungen aus den verschiedenen Regionen der Schweiz statt. Die beiden Co-Präsidenten der PGI, Nationalrat Franz Grüter und Ständerat Pirmin Bischof, begrüßten die Gäste und betonten die Wichtigkeit eines informellen Austauschs zwischen Vertreterinnen und Vertretern der eidgenössischen Räte und der Inlandbanken. Bundesrat Guy Parmelin wies in seiner Ansprache auf die zentrale Rolle der Inlandbanken für die Wirtschaft und Bevölkerung der Schweiz hin. Für Stimmung sorgte unter anderem der Virtuose Julius Nötzli mit seinen

«Chlötzli», der den Anwesenden den Brauch des Chlefelen näherbrachte.

---

## Impressum

**Koordination  
Inlandbanken (KIB)**

[info@inlandbanken.ch](mailto:info@inlandbanken.ch)

## Ihre Registration

Sie sind mit folgender E-Mail-Adresse in unserer Datenbank registriert:

[Daten ändern](#) | [Abmelden](#) | [Kontakt](#)

### So erhalten Sie unsere E-Mails in jedem Fall

Um sicherzustellen, dass unsere E-Mails Ihre Mailbox bestimmt erreichen, fügen Sie bitte den Absender dieser Nachricht, die E-Mail-Adresse **info@inlandbanken.ch**, in Ihrem Mailprogramm zur "Liste sicherer Absender" hinzu.

© Koordination Inlandbanken 2019